



GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL

Protokoll Gemeinde Feistritz an der Gail

Aktenzahl: SI-2026-1237-00006
Sitzung: Gemeinderat
Nr: 002
Datum: 23.06.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: Ing. Daniel Nessmann, BA
Tel: 04256/246422
Mail: feistritz-gail@ktn.gde.at

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates WEBVERSION

2/2026

vom 17. Juni 2026

Ort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes
Zeit: 19:00 Uhr.

Geladen sind:

Mitglieder des Gemeinderates

Funktion	Partei	Mandatar
Bürgermeister	ÖVP	Dieter Anton Mörtl
1. Vizebürgermeister	ÖVP	Alexander Rudolf Möderndorfer
2. Vizebürgermeister	ÖVP	Manfred Malle
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Markus Georg Hans Melchior
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	René Nedižavec
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Sandra Irene Rauscher
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Mag. phil. Michael Leiler
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Ingeborg Maria Kampschreur
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Anton Achatz
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Thomas Marco Pipp jun.
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Lukas Mosser

Weitere geladene Personen:

Funktion	Partei	weitere Sitzungsteilnehmer
Schriftführer		Ing. Daniel Nessmann, BA
Ersatzmitglied Gemeinderat für GR ⁱⁿ Sandra Irene Rauscher	ÖVP	Martin Wernitznig

Darüber hinaus waren folgende Personen anwesend:

Herr Betriebsleiter Günter Zinkowitz als externer Experte Skieldorado Hrast zum Bericht von Herrn Vzbgm. Manfred Malle.

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung vom 08.06.2026 zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

Tagesordnung	
1.	Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 2/2026
2.	Niederschrift 1/2026
3.	Berichte des Bürgermeisters
4.	Berichte der Ausschussobleute
5.	Abfallwirtschaftsverband Villach – Finanzierungsoptionen für das Schließungsprojekt der Deponie Müllnern
6.	Stromliefervertrag 2027 bis 2029 - Bürgergemeinschaft CAPiTA
7.	Ansuchen Betriebsförderung Gasthaus Alte Post
8.	Änderung Flächenwidmungsplan 1a+1b/2025; Parzelle 1505/4; KG 75412
9.	Änderung Flächenwidmungsplan 1/2026; Parzelle 2928/1; KG 75412
10.	Änderung Flächenwidmungsplan 2/2026; Parzelle 2534/1; KG 75412
11.	Änderung Flächenwidmungsplan 3/2026; Parzelle 2534/4; KG 75412

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeister Dieter Mörtl eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Er prüft die Anwesenheit und stellte fest, dass die Sitzung beschlussfähig war.

Der Vorsitzende geht in die Tagesordnung ein.

Nachdem keine Fragen im Gemeindeamt Feistritz an der Gail eingelangt sind, braucht die Fragestunde nicht abgehalten werden.

- | |
|---|
| 1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Fertigung der Niederschrift 2/2026 |
|---|

Zur Fertigung gegenständlicher Niederschrift wurden einstimmig GR René Nedižavec und GRⁱⁿ Ingeborg Maria Kampschreur bestellt.

Diese Nominierung nehmen die beiden Genannten und der Gemeinderat zur Kenntnis.

- | |
|-------------------------|
| 2. Niederschrift 1/2026 |
|-------------------------|

Die Niederschrift 1/2026 der Gemeinderatssitzung vom 16.04.2026 wurde vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

3. Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister Dieter Mörtl bringt den Gemeinderat folgenden Bericht näher:

- Ankauf von diversen Geschenkartikeln
- Anschaffung Zusatzmodul „Digitalisierung“
- WLV-Sanierung Feistritzbach
- Grundstücksabtretung
- Kumulierter Abgangsdeckung

4. Berichte der Ausschussobleute

GR Melchior Markus – Obmann des Ausschusses für Straßenbau, Bauwesen, Elektrifizierung, Ortsbildpflege, Schutzwasserbau, Widmungen und Grundverkehr:

- Förderung ländliches Wegenetz -BG Feistritz Omberg
- Straßensanierungen Kirchenweg
- Verkehrsspiegel Landesstraße L27a
- Fugensanierungen 2026

Vzbgm. Alexander Möderndorfer – Obmann des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Zivilschutz und Feuerwehrewesen:

- Status Bauhofnebengebäude
- Viehtransporter Pongratz VA 145T - Reparatur

GRⁱⁿ Sandra Rauscher – Obfrau des Ausschusses für Angelegenheiten der Familien, Soziales, Kindergarten, Musikschule, Kultur und Brauchtum:

Nicht bei der heutigen Gemeinderatssitzung anwesend - somit auch kein Bericht über Ihren Ausschuss

Vzbgm. Manfred Malle – Obmann des Ausschusses für Sport, Lift und Abfallbeseitigung:

- HRAST Lift – Förderseil

GR Mag. Michael Leiler – Obmann des Ausschusses für Tourismus, Umweltschutz und Fledermaushaus:

- Über die Ausschusssitzung für Tourismus, Umweltschutz und Fledermaushaus

GRⁱⁿ Ingeborg Kampschreur – Obfrau des Kontrollausschusses:

- Bericht Kontrollausschuss
- Frage zum LAG-Mitgliedsbeitrag
- Frage zum Pachtvertrag Katnig-Säge

5. Abfallwirtschaftsverband Villach – Finanzierungsoptionen für das Schließungsprojekt der Deponie Müllnern

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, den auf die Gemeinde Feistritz an der Gail entfallenden Kostenanteil für das Schließungsprojekt der Deponie Müllnern in Höhe von **€ 18.145,93** durch eine Einmalzahlung an den Abfallwirtschaftsverband Villach zu begleichen und damit die finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde aus diesem Projekt endgültig abzuschließen.

Die Finanzierung der Einmalzahlung erfolgt aus den Rücklagen des Müllhaushaltes.

6. Stromliefervertrag 2027 bis 2029 - Bürgergemeinschaft CAPITA

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, die erzeugte Energie des KW II und der PV-Anlagen in der Höhe von 1.500.000 kWh für das Jahr 2027 und 2028 der BEG CAPITA für 10,10 Cent/kWh zu verkaufen und die erzeugte Energie des KW I in der Höhe von 300.000 kWh für das Jahr 2027 bis 2029 der BEG CAPITA für 10,10 Cent/kWh zu verkaufen.

Preisblatt der Bürgerenergiegemeinschaft CAPITA

Stand mit 01.01.2027

Kleinwasserkraftwerk Feistritz I

Kosten für Strombezug aus der Gemeinschaft	exkl. <u>MwSt</u>	Abnahmemenge
Energiekosten je kWh im Jahr 2027	10,10 ct	300 MWh
Energiekosten je kWh im Jahr 2028	10,10 ct	300 MWh
Energiekosten je kWh im Jahr 2029	10,10 ct	300 MWh

Kleinwasserkraftwerk Feistritz II

Kosten für Strombezug aus der Gemeinschaft	exkl. <u>MwSt</u>	Abnahmemenge
Energiekosten je kWh im Jahr 2027	10,10 ct	1.500 MWh
Energiekosten je kWh im Jahr 2028	10,10 ct	1.500 MWh

Photovoltaikanlagen

Kosten für Strombezug aus der Gemeinschaft	exkl. <u>MwSt</u>	Abnahmemenge
Energiekosten je kWh im Jahr 2027	10,10 ct	keine definiert
Energiekosten je kWh im Jahr 2028	10,10 ct	keine definiert

Zusätzlich wird am Ende eines jeden Jahres eine Sonderzahlung in Höhe von 10 % der eingesparten Netzkosten fällig. Diese ist jeweils nach Vorliegen der Netzkostenabrechnung des abgelaufenen Jahres zu zahlen.

7. Ansuchen Betriebsförderung Gasthaus Alte Post

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, Herrn Matevz Plesko für die Übernahme und Weiterführung des Gasthauses „Alte Post“ in 9613 Feistritz an der Gail 19 eine Betriebsförderung im Ausmaß von maximal € 25.000,00 zu gewähren.

Die maximale Fördersumme wird als Sicherheitsleistung direkt an die Hotel Alte Post Besitz GmbH überwiesen. Die Förderung gilt mit jährlich € 5.000,00 je vollständig abgeschlossenem Betriebsjahr als verdient und endgültig zuerkannt. Grundlage bildet ein Förderzeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Mai 2026.

Bei einer Beendigung des Pachtverhältnisses vor Ablauf von fünf Jahren steht dem Förderwerber lediglich der den tatsächlich abgeschlossenen Betriebsjahren entsprechende

Förderanteil zu. Nicht verdiente Förderanteile sind an die Gemeinde Feistritz an der Gail rückzuführen.

Die näheren Bedingungen sind in einer zwischen der Gemeinde Feistritz an der Gail, der Hotel Alte Post Besitz GmbH und Herrn Matevz Plesko abzuschließenden Förderungsvereinbarung zu regeln. Insbesondere ist festzulegen, dass eine Auszahlung oder Verwertung der hinterlegten Sicherheitsleistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig ist.

8. Änderung Flächenwidmungsplan 1a+1b/2025; Parzelle 1505/4; KG 75412
--

Bürgermeister Dieter Mörtl berichtet, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes zu dem Punkt 1a+1b/2025 von Antragsteller Herrn Pipp Reinhard gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021 in der geltenden Fassung in der Zeit vom 07.04.2026 bis einschließlich 06.05.2026 kundgemacht wurde. Während der Auflagefrist sind keine Einwände eingelangt.

1a/2025

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 1505/4, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 1.470 m²

von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
in Bauland – Dorfgebiet

1b/2025

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 1505/4, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 300 m²

von Grünland – Holzlager/Geräteschuppen
in Bauland – Dorfgebiet

Gemäß Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort und Fachliche Raumordnung sind folgende Stellungnahme und Abklärungserfordernisse für die ausgesendete Kundmachung der Änderung des Flächenwidmungsplan 1a+1b/2025 vom 07.04.2026 einzuholen:

Austrian Power Grid AG

Zuständiger Leitungsträger betreffend Freihaltebereich – Stellungnahme vom 12.01.2026 – keine Einwände, wenn die Forderungen laut Stellungnahme erfüllt werden

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

hinsichtlich potentielle Nutzungskonflikte – Stellungnahme vom 15.05.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12, Wasserwirtschaft UA Hermagor:

hinsichtlich potentieller Gefährdung durch Oberflächenabfluss - Stellungnahme vom 12.01.2026 – keine Einwände

BH Villach Land – Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

betreffend Ersichtlichmachung Wald – Stellungnahme vom 05.01.2026 – keine Einwände

Gemeinde Feistritz an der Gail

Prüfen des Ausmaßes der Widmungsfläche – ggf. Reduktion und eine vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung bzw. Sonstiges durch privatrechtliche Maßnahmen gem. §53 f K-ROG 2021 für die unbebauten Teilflächen wird empfohlen.

Stellungnahme der Gemeinde:

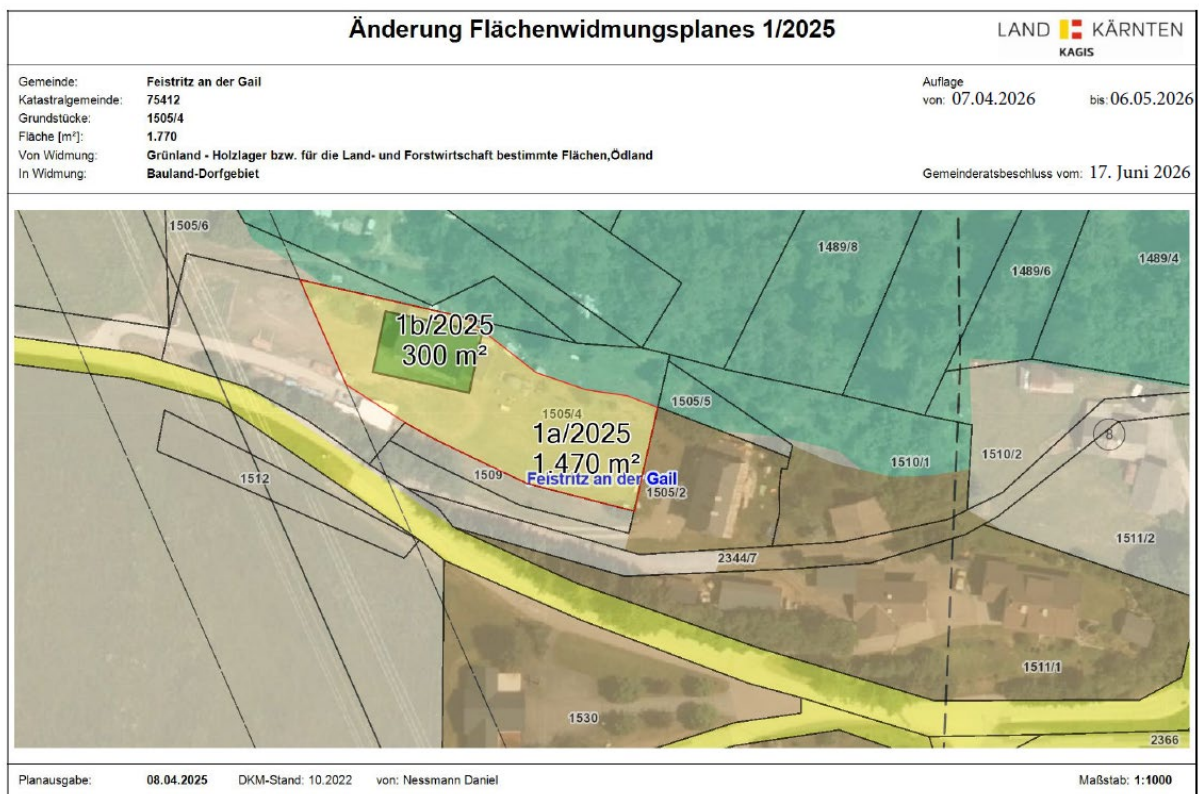
Seitens der Gemeinde wird in der Gemeinderatssitzung festgehalten, dass das beantragte Widmungsausmaß bereits im Zuge der Antragstellung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten angepasst und reduziert wurde. Insbesondere wurden der bestehende Freihaltebereich des Leitungsträgers sowie die angrenzenden Waldflächen bei der Festlegung der beantragten Widmungsfläche berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende Reduzierung der Widmungsfläche wird daher nicht als zweckmäßig erachtet. Der Antragsteller hat nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragte Fläche für den geplanten Betriebsausbau in diesem Umfang erforderlich ist. Die Gemeinde schließt sich dieser Beurteilung an und sieht das beantragte Widmungsausmaß als sachlich gerechtfertigt an.

Von einer vertraglichen Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung bzw. der Vorschreibung privatrechtlicher Maßnahmen gemäß § 53f Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 für die derzeit unbebauten Teilflächen wird seitens der Gemeinde abgesehen. Begründet wird dies damit, dass das Grundstück Nr. 1505/4, KG-Feistritz an der Gail, bereits betrieblich

bebaut und genutzt wird und die beantragte Umwidmung der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dient. Aus Sicht der Gemeinde besteht daher keine Veranlassung, zusätzliche privatrechtliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

A1 Telekom Austria AG, OMV Downstream GmbH, Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, Gemeinde Hohenthurn und Gemeinde Sankt Stefan im Gailtal:

Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Kundmachung vom 07.04.2026, Zahl: 031-2/2024-7 wird seitens der oben angeführten Parteien kein Einwand erhoben.



Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Feistritz an der Gail, laut Kundmachung vom 07.04.2026, Zahl: 031-2/2026-1, zu den Punkten 1a+1b/2025 abzuändern und die beantragte Änderung an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort und Fachliche Raumordnung, für die Durchführung weiterzuleiten. Die etwaigen Auflagen werden im Zuge von neuen Bauvorhaben dem Bauwerber kundgemacht, um diese in den Bauplänen zu implementieren. Die Verordnung ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses und wird in der Anlageliste unter Anlage 1 angeführt.

9. Änderung Flächenwidmungsplan 1/2026; Parzelle 2928/1; KG 75412

Bürgermeister Dieter Mörtl berichtet, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes zu dem Punkt 1/2026 gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021 in der geltenden Fassung in der Zeit vom 07.04.2026 bis einschließlich 06.05.2026 kundgemacht wurde. Während der Auflagefrist sind keine Einwände eingelangt.

Gemäß Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort und Fachliche Raumordnung sind folgende Stellungnahme und Abklärungserfordernisse für die ausgesendete Kundmachung der Änderung des Flächenwidmungsplan 1/2026 vom 07.04.2026 einzuholen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA-Naturschutz

hinsichtlich naturschutzfachlicher Fragen – Stellungnahme vom 17.06.2026 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12, Wasserwirtschaft UA Hermagor:

hinsichtlich potentieller Gefährdung durch Oberflächenabfluss - Stellungnahme vom 06.05.2026 – keine Einwände

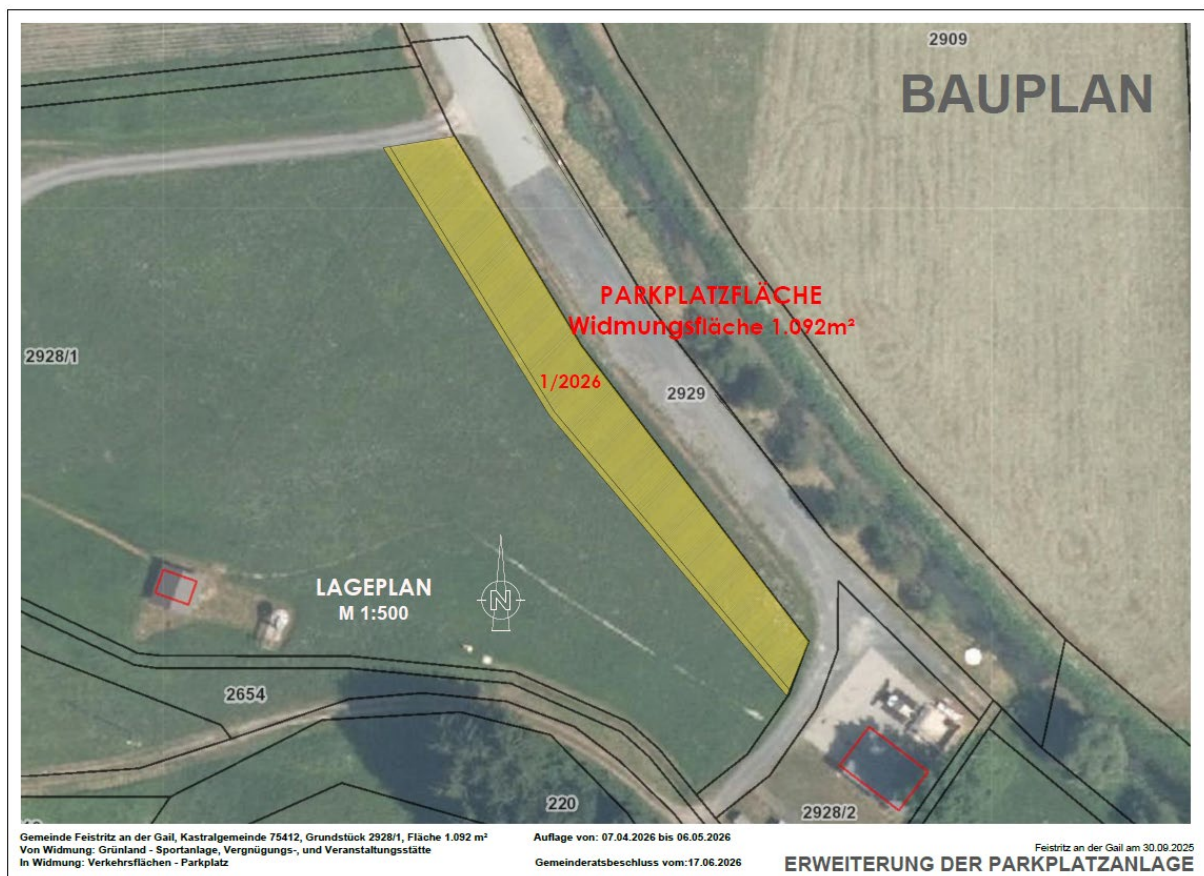
1/2026

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 2928/1, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 1.092 m²

von Grünland – Sportanlage, Vergnügungs-, und Veranstaltungsstätte
in Verkehrsflächen – Parkplatz

A1 Telekom Austria AG, OMV Downstream GmbH, Austrian Power Grid AG, Wildbach- und Lawinenverbauung, Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, Gemeinde Hohenthurn und Gemeinde Sankt Stefan im Gailtal:

Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Kundmachung vom 07.04.2026, Zahl: 031-2/2024-7 wird seitens der oben angeführten Parteien kein Einwand erhoben.



Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Feistritz an der Gail, laut Kundmachung vom 07.04.2026, Zahl: 031-2/2026-1, zum Punkt 1/2026 abzuändern und die beantragte Änderung an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort und Fachliche Raumordnung, für die Durchführung weiterzuleiten. Die Verordnung ist ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses und wird in der Anlageliste unter Anlage 1 angeführt.

10. Änderung Flächenwidmungsplan 2/2026; Parzelle 2534/1; KG 75412

Bürgermeister Dieter Mörtl berichtet, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes zu dem Punkt 2/2026 gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021 in der geltenden Fassung in der Zeit vom 07.04.2026 bis einschließlich 06.05.2026 kundgemacht wurde.

Gemäß Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort und Fachliche Raumordnung sind folgende Stellungnahme und Abklärungserfordernisse für die ausgesendete Kundmachung der Änderung des Flächenwidmungsplan 2/2026 vom 07.04.2026 einzuholen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12, Wasserwirtschaft UA Hermagor:

betreffend Hochwasserabflussbereich bzw. potentielle Gefährdung durch Oberflächenabfluss
- Stellungnahme vom 06.05.2026 – Gemäß den wasserwirtschaftlichen Grundzielen sind 30- und 100 jährliche Abflussbereiche von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Für ausgewiesene rotgelb schraffierte Funktionsbereiche auf Basis des 300-jährlichen Ereignisses besteht derzeit aus wassertechnischer Sicht keine Bebauungseignung. Aktuell sind nur die Wasserspiegellagen des GFZ-Planes herangezogen worden. $HQ_{100} - 553,03 \text{ m ü.A.}$ und $HQ_{300} - 553,92 \text{ m ü.A.}$

Wildbach- und Lawinenverbauung

hinsichtlich Gelbe Gefahrenzone – Stellungnahme vom 20.04.2026 – Die zur Umwidmung in „Bauland-Wohngebiet“ vorgesehenen Grundstücksflächen liegen in der Gelben Gefahrenzone des Feistritzbaches im Gailtal. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis (HQ_{100} zuzüglich Geschiebe) mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden, wenn die Bebauungsdichte der, in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen geringgehalten wird, Abflusskorridore für den Hochwasserfall freigehalten werden und die zu erwartenden Abfluss- und Ablagerungshöhen (im vorliegenden Fall von bis zu 20 cm, ohne Berücksichtigung von Einstauwirkungen), Abflussdrücke (bis 10 kN/m^2) und allfällig mögliche Erosionstiefen berücksichtigt werden.

Gemeinde Feistritz an der Gail

vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung und Nutzung bzw. Sonstiges durch privatwirtschaftliche Maßnahmen gem. § 53 K-ROG 2021

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Höhe der Sicherstellung (Kaution) für die beantragte Widmungsfläche von 900 m² wird mit 20 % des Verkehrswertes festgelegt. Als Grundlage für die Berechnung wird der auf www.bodenpreise.at veröffentlichte durchschnittliche Baulandpreis für die Gemeinde Feistritz an der Gail herangezogen, welcher derzeit 54,97 €/m² beträgt.

Vor der Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung abzuschließen. Die daraus resultierende Sicherstellung in der Höhe von € 9.895,00 ist vom Antragsteller bzw. Grundeigentümer vor Rechtswirksamkeit der Umwidmung durch Einzahlung oder Hinterlegung zu leisten.

Hinsichtlich der Stellungnahmen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor, sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung wird seitens der Gemeinde festgehalten, dass die darin angeführten Auflagen und fachlichen Empfehlungen im Zuge des nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Dem Bauwerber werden diese im Rahmen der Bauverhandlung vorgeschrieben und sind entsprechend in die Einreichunterlagen sowie die Baupläne einzuarbeiten.

Zur Herstellung der Bebauungseignung sind erforderlichenfalls Geländeanpassungen bzw. Aufschüttungen vorzunehmen, sodass die geplante Bebauung außerhalb des rot-gelb schraffierten Funktionsbereiches sowie außerhalb der Überflutungsflächen eines HQ100-Ereignisses zu liegen kommt. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist im Zuge des Bauverfahrens nachzuweisen und sicherzustellen.

Zur fachlichen Beurteilung und Überprüfung der Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen werden die Sachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor, sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung in die Bauverhandlung eingebunden. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche wasserwirtschaftlichen und naturgefahrenrelevanten Anforderungen ordnungsgemäß berücksichtigt und umgesetzt werden.

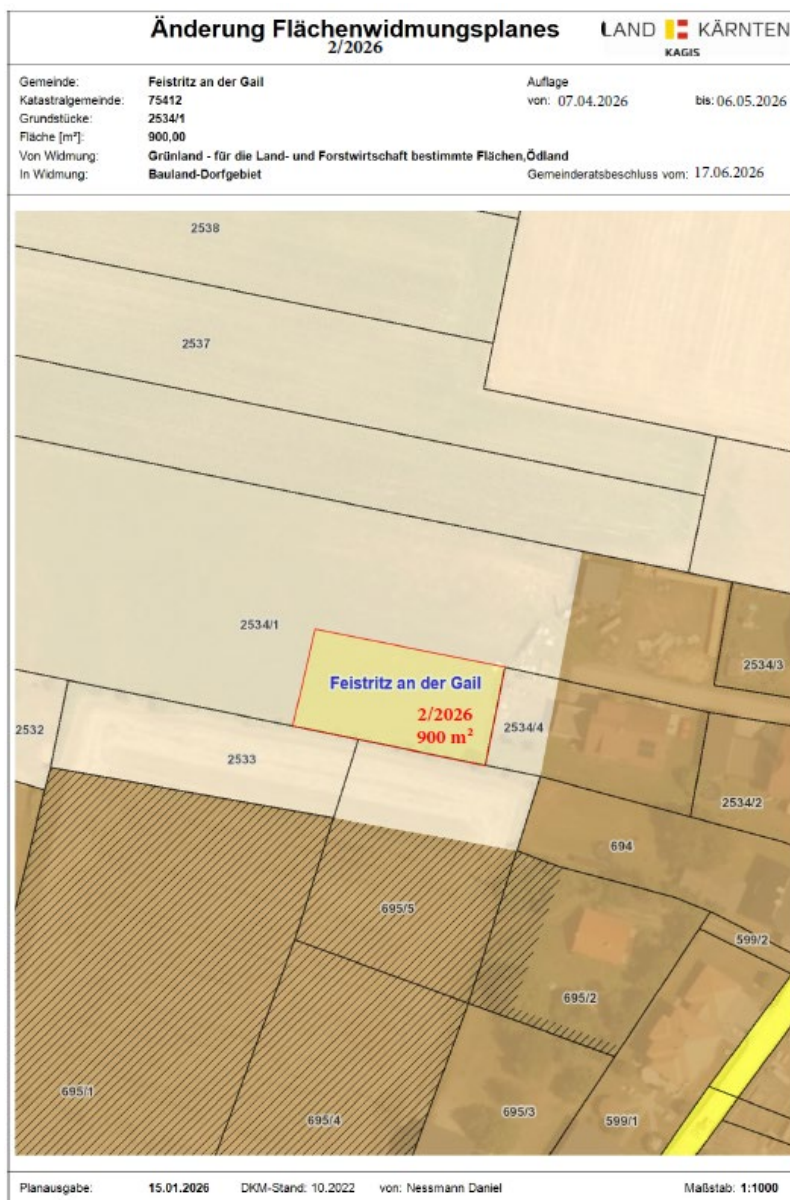
A1 Telekom Austria AG, OMV Downstream GmbH, Austrian Power Grid AG, Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, Gemeinde Hohenthurn und Gemeinde Sankt Stefan im Gailtal:

Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Kundmachung vom 07.04.2026, Zahl: 031-2/2024-7 wird seitens der oben angeführten Parteien kein Einwand erhoben.

2/2026

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 2534/1, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 900 m²

von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
in Bauland – Dorfgebiet



Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Feistritz an der Gail gemäß der Kundmachung vom 07.04.2026, Zahl: 031-2/2026-1, hinsichtlich des Punktes 2/2026 abzuändern und die beantragte Änderung an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort und Fachliche Raumordnung, zur weiteren Durchführung weiterzuleiten. Die im Zuge des Widmungsverfahrens abgegebene Stellungnahme der Gemeinde ist Bestandteil dieses Beschlusses. Demnach ist vor Rechtswirksamkeit der Umwidmung eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes abzuschließen und die festgelegte Sicherstellung (Kautio) in der Höhe von € 9.895,00 zu leisten. Weiters sind die Stellungnahmen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor, sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Die beiden Fachdienststellen sind in die Bauverhandlung einzubinden, um die Umsetzung der erforderlichen Auflagen und Maßnahmen fachlich zu überprüfen. Die Verordnung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und wird in der Anlageliste unter Anlage 1 angeführt.

11. Änderung Flächenwidmungsplan 3/2026; Parzelle 2534/4; KG 75412
--

Bürgermeister Dieter Mörtl berichtet, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes zu dem Punkt 3/2026 gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021 in der geltenden Fassung in der Zeit vom 07.04.2026 bis einschließlich 06.05.2026 kundgemacht wurde.

Gemäß Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort und Fachliche Raumordnung sind folgende Stellungnahme und Abklärungserfordernisse für die ausgesendete Kundmachung der Änderung des Flächenwidmungsplan 2/2026 vom 07.04.2026 einzuholen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12, Wasserwirtschaft UA Hermagor:

betreffend Hochwasserabflussbereich bzw. potentielle Gefährdung durch Oberflächenabfluss
- Stellungnahme vom 06.05.2026 – Die gegenständliche Widmungsfläche liegt laut

Gefahrenzonenplan Gail unmittelbar östlich angrenzend an den 300-jährlichen Abflussbereich. Gemäß der im KAGIS dargestellten, automatisiert erstellten Oberflächen- bzw. Hangwasserabflusskarte ist auf der gegenständlichen Widmungsfläche kein Oberflächenabfluss erkennbar. Die gegenständliche Widmung widerspricht nicht den wasserwirtschaftlichen Grundzielen.

Wildbach- und Lawinenverbauung

hinsichtlich Gelbe Gefahrenzone – Stellungnahme vom 20.04.2026 – Die zur Umwidmung in „Bauland-Wohngebiet“ vorgesehenen Grundstücksflächen liegen in der Gelben Gefahrenzone des Feistritzbaches im Gailtal. Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis (HQ100 zuzüglich Geschiebe) mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden, wenn die Bebauungsdichte der, in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen geringgehalten wird, Abflusskorridore für den Hochwasserfall freigehalten werden und die zu erwartenden Abfluss- und Ablagerungshöhen (im vorliegenden Fall von bis zu 20 cm, ohne Berücksichtigung von Einstauwirkungen), Abflussdrücke (bis 10 kN/m²) und allfällig mögliche Erosionstiefen berücksichtigt werden.

A1 Telekom Austria AG, OMV Downstream GmbH, Austrian Power Grid AG, Marktgemeinde Nötsch im Gailtal, Gemeinde Hohenthurn und Gemeinde Sankt Stefan im Gailtal:

Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Kundmachung vom 07.04.2026, Zahl: 031-2/2024-7 wird seitens der oben angeführten Parteien kein Einwand erhoben.

3/2026

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 2534/4, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 260 m²

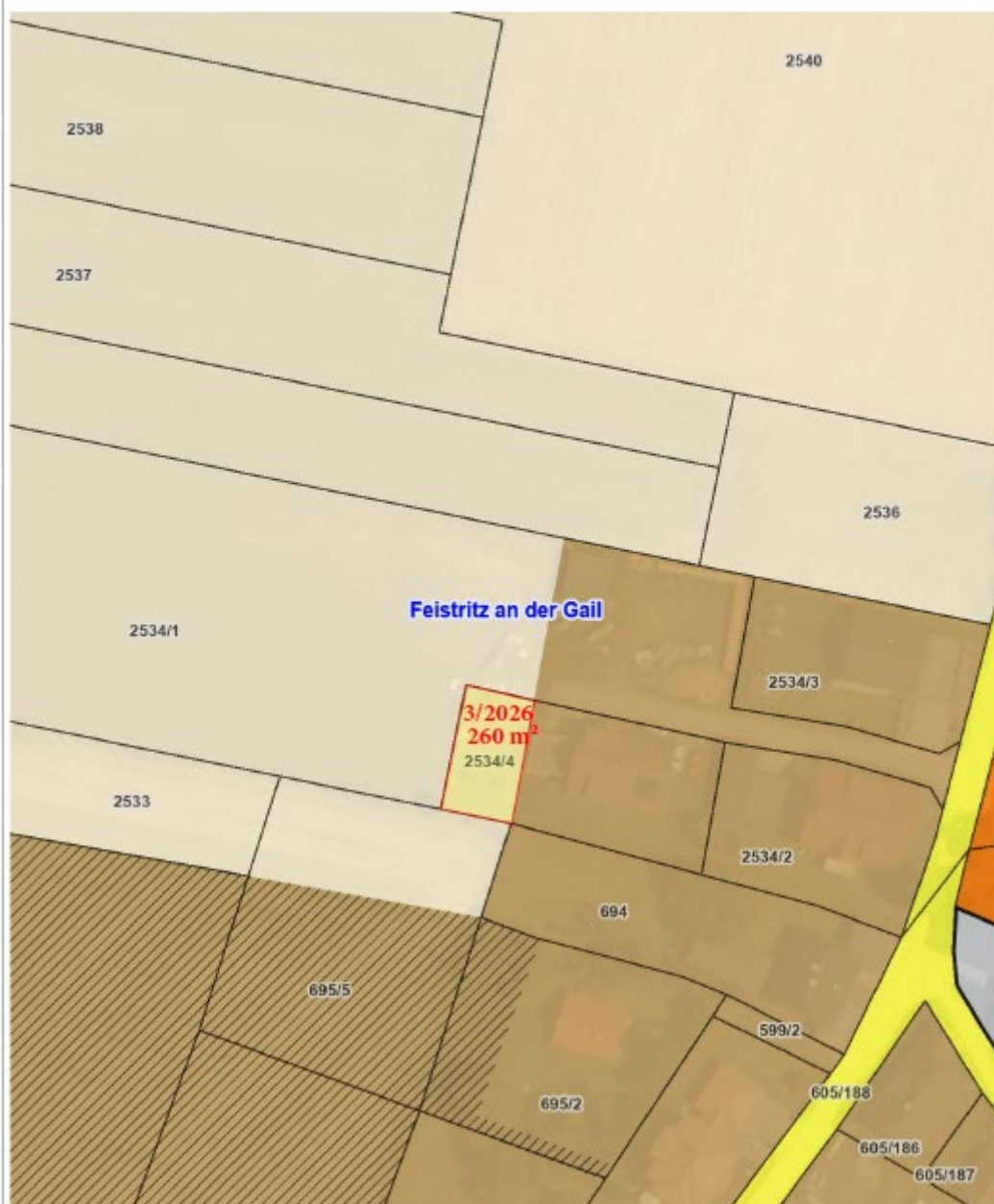
von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
in Bauland – Dorfgebiet

Änderung Flächenwidmungsplanes 3/2026

LAND  KÄRNTEN
KAGIS

Gemeinde: Feistritz an der Gail
Katastralgemeinde: 75412
Grundstücke: 2534/4
Fläche [m²]: 260
Von Widmung: Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland
In Widmung: Bauland-Dorfgebiet

Auflage
von: 07.04.2026 bis: 06.05.2026
Gemeinderatsbeschluss vom: 17.06.2026



Planausgabe: 09.02.2026 DKM-Stand: 10.2022 von: Nessmann Daniel

Maßstab: 1:1000

Beschluss:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, den Flächenwidmungsplan der Gemeinde Feistritz an der Gail gemäß der Kundmachung vom 07.04.2026, Zahl 031-2/2026-1, hinsichtlich des Punktes 3/2026 abzuändern und die beantragte Änderung an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort und Fachliche Raumordnung, zur weiteren Bearbeitung und Genehmigung weiterzuleiten.

Die in der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung enthaltenen Auflagen und fachlichen Empfehlungen sind im Zuge allfälliger nachfolgender Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen und dem Bauwerber im Rahmen der Bauverhandlung vorzuschreiben. Diese sind in den Einreichunterlagen und Bauplänen entsprechend umzusetzen.

Die Verordnung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und wird in der Anlageliste unter Anlage 1 angeführt.

Anlageliste der Gemeinderatssitzung 2/2026		
Anlagenr.	TOP	Anlagenbezeichnung
1	8,9,10,11	Verordnung - Änderung Flächenwidmungsplan 1a+1b/2025, 1/2026, 2/2026, 3/2026

Anlage 1 - Verordnung - Änderung Flächenwidmungsplan 1a+1b/2025, 1/2026, 2/2026, 3/2026

V E R O R D N U N G (Entwurf)

(Änderung des Flächenwidmungsplanes)

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 17.06.2026, Zahl: 031-2/2026-2 genehmigt mit dem Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl: mit der der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Feistritz an der Gail geändert wird.

Gemäß §§ 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Feistritz an der Gail wird wie folgt geändert:

1a/2025

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 1505/4, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 1.470 m²

von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
in Bauland – Dorfgebiet

1b/2025

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 1505/4, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 300 m²

von Grünland – Holzlager/Geräteschuppen
in Bauland – Dorfgebiet

1/2026

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 2928/1, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 1.092 m²

von Grünland – Sportanlage, Vergnügungs-, und Veranstaltungsstätte
in Verkehrsflächen – Parkplatz

2/2026

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 2534/1, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 900 m²

von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
in Bauland – Dorfgebiet

3/2026

Umwidmung von einer Teilfläche des Grundstückes 2534/4, KG-Feistritz/Gail 75412, im Ausmaß von 260 m²

von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland
in Bauland – Dorfgebiet

- (2) Die planliche Darstellung der Umwidmungsfläche in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Feistritz an der Gail in Kraft.

Feistritz an der Gail,

Der Bürgermeister

Dieter Mörtl

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende dankt für die rege Mitarbeit und schließt um 20:15 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl

Protokollfertiger:

GR René Nedižavec

Der Schriftführer:

Ing. Daniel Nessmann, BA

Protokollfertiger:

GRⁱⁿ Ingeborg Maria Kampschreur